

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Montag, 29.12.2014

- Nummer 12 -

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt und Ortsteile einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der 3. Sitzung der Stadtvertretung vom 09.12.2014
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Neubukow mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung des StALUMM – Beschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens
- Bekanntmachung des Landkreises Rostock – Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
- Information der Stadt Neubukow - Umzug des Bauamtes zum 01.01.2015

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

**Beschlussprotokoll
der 3. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 09.12.2014**

Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 22-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 des Städtebaulichen Sondervermögens und die Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr mit folgenden Ergebnissen:

Bilanz Aktiva:	238.359,40 €
Bilanz Passiva:	238.359,40 €
Eigenkapital:	37.108,50 €
Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €
Saldo Finanzrechnung:	723,50 €
Liquide Mittel des Haushaltsvorjahres:	122.664,02 €
Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres:	123.387,52 €

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 23-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt die Einstellung des Jahresüberschusses aus der Ergebnisrechnung 2013 in Höhe von 184.055,05 € in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage zur Deckung kommender Fehlbedarfe des Ergebnishaushaltes.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 24-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 der Stadt Neubukow und die Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr mit folgenden Ergebnissen:

Bilanz Aktiva:	22.768.457,18 €	liquide Mittel:	1.800.016,28 €
Bilanz Passiva:	22.768.457,18 €	Eigenkapital:	18.571.143,85 €
Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €		
Saldo Finanzrechnung:	-144.059,65 €		

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 25-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubukow mit folgenden Salden:

Saldo der Erträge und Aufwendungen von	31.900,00 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen von	36.900,00 €
Saldo der Investitionstätigkeit von	51.000,00 €
Saldo der Finanzierungstätigkeit von	87.900,00 €.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 26-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 der Stadt Neubukow mit Gesamtsalden der

- ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	-313.300,00 €
- ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen von	-246.400,00 €
- Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-337.000,00 €
- Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	583.400,00 €.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Beschluss-Nr. 27-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, die Spende von ALD Automotive, ALD International SAS Co. KG, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Verwendungszweck: Antenne MV macht Schule, vom 27.10.2014 für die Grundschule in Höhe von 2.000,- € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 28-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow (Sondernutzungssatzung).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 29-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Beschluss-Nr. 30-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für KFZ sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für KFZ für die Stadt Neubukow zur Satzung.
Die Verwaltung wird zur Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 31-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, nachfolgendes auf Machbarkeit und Kostenaufwand zu prüfen:

- Ausbau des Jungfernstieges als Spazierweg und Fitnessweg,
- Bau einer Natureisbahnfläche,
- Verlängerung des Jungfernstieges bis zur Mühlenstraße

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 32-3./2014

Die Stadtvertretung beschließt, dass in der Angelegenheit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister die Aufsichtsbehörde nicht tätig werden soll, sondern eine Klarstellung durch den Bürgermeister im nächsten Tagesordnungspunkt erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 1 Ausschluss


Diethelm Hinz
Bürgervorsteher


Roland Dethloff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Neubukow vom 09.12.2014 Beschluss Nr. 26-3./2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.985.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.299.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-313.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-313.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	313.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	4.607.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	4.853.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-246.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	481.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	818.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-337.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.671.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.088.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	583.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| b) Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 30,625 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach geprüften Jahresabschluss betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	18.571.143,85 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.878.110,83 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	18.885.796,89 EUR.

Neubukow, 10.12.2014
Ort, Datum




Roland Dethloff
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden nach § 47 Abs. 2 KV M-V am 12.12.2014 dem Landrat des Landkreises Rostock, untere Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 12.01.2015 bis zum 16.01.2015 an den Sprechtagen

von 9.00 bis 17.00 Uhr, im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 9, öffentlich aus.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 31h/5433.2-113-72-2406

Freiwilliger Landtausch: „Neubukow - Gartenbau“

Gemeinde: Stadt Neubukow

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Neubukow - Gartenbau**“, Gemeinde Stadt Neubukow, Landkreis Rostock, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Stadt Neubukow	Neubukow	2	338/2, 339, 340, 359

Das Tauschgebiet umfasst 9.598 m² und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

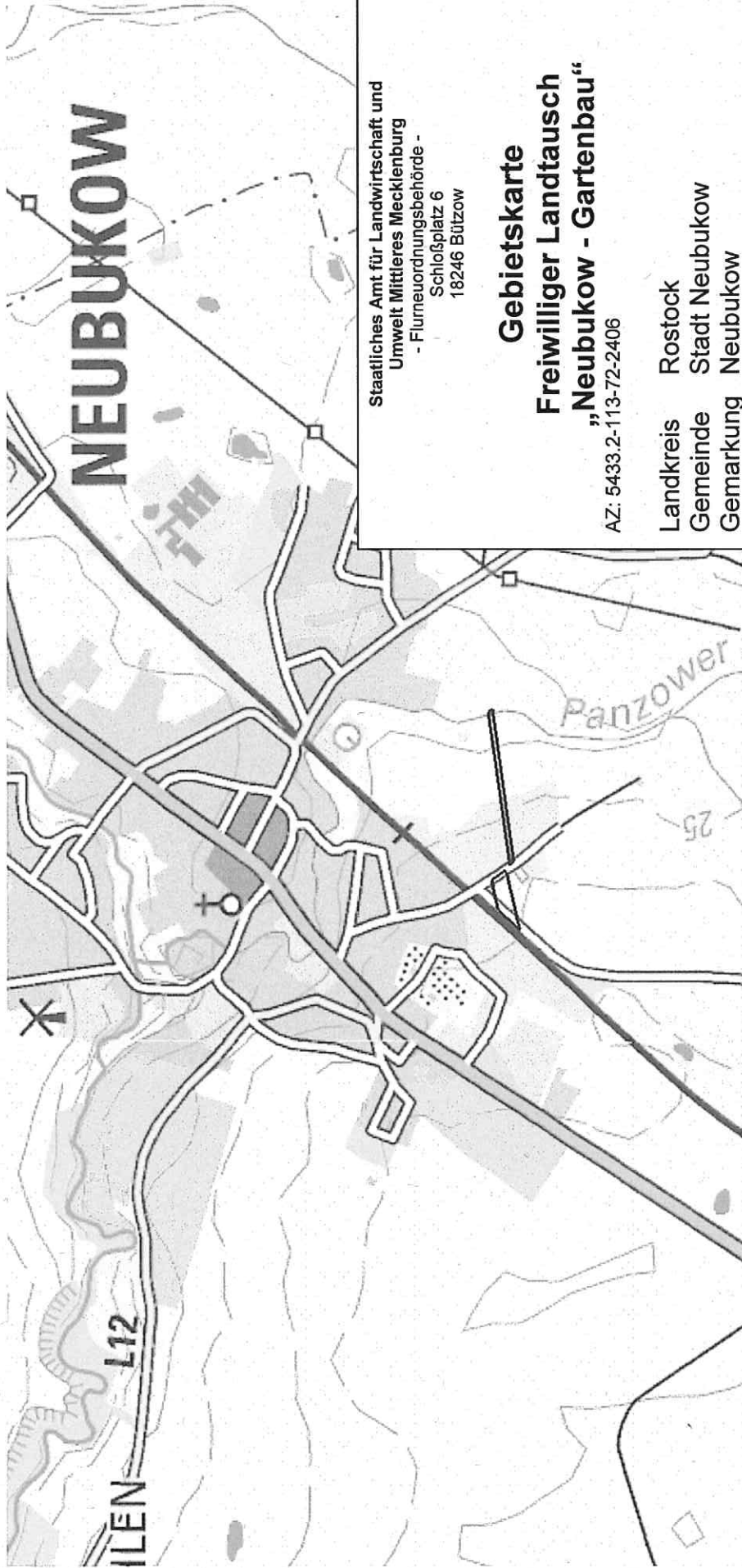
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow eingelegt werden.

Bützow, den 27.11.2014

im Auftrag


Romuald Bitti






Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Schloßplatz 6
18246 Bützow

Gebietskarte Freiwilliger Landtausch „Neubukow - Gartenbau“

AZ: 5433.2-113-72-2406

Landkreis Rostock
Gemeinde Stadt Neubukow
Gemarkung Neubukow
Flur 2

Legende

Verfahrensgebiet 

Maßstab: ca. 1:25.000



Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: Frau Elisabeth Dey
Telefon: 03843-75539000
Telefax: 03843-755102800
E-Mail: Elisabeth.dey@lkros.de
Zimmer:

Datum: 18. Dezember 2014

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Entsprechend des Erlasses des Ministeriums Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommerns vom 15.12.2014 wird die Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 24.11.2014 über die generelle Aufstallung des Geflügels im Landkreis Rostock mit Wirkung vom 17.12.2014 aufgehoben.

Es werden jedoch folgenden Festlegungen getroffen:

I.

1. Für sämtliche Geflügelhaltungen nachfolgender Gebiete

- Gemeinde Rerik mit den Orten Rerik, Gaarzer Hof, Neu Gaarz, Garvsmühlen, Blengow, Roggow, Russow
- Gemeinde Am Salzhaff mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow, Teßmannsdorf

sowie für sämtliche Geflügelhaltungen im 500m Bereich der Uferstreifen folgender Seen:

- Krakower Obersee
- Bützower See
- Rühner See
- Südteil Malchiner See
- Südspitze Sumpfsee.

bleibt das generelle Auslaufverbot erhalten!

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

D.h. in diesen Bereichen ist sämtliches Geflügel auch weiterhin in geschlossenen Ställen zu halten.

2. Die Möglichkeit, im Einzelfall auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung eine dennoch Aufstallung anzuordnen, bleibt unberührt.
 3. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, einen höchstmöglichen Seuchenschutz ihrer Geflügelhaltungen sicher zu stellen.
- II. Der sofortige Vollzug des Punktes 1. wird angeordnet.

Begründung:

Am 05.11.2014 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest amtlich festgestellt. In der Zeit vom 16. bis zum 30.11.2014 traten dann sechs weitere Geflügelpest-Ausbrüche durch HPAI H5N8 in Geflügelhaltungen der Niederlande und Großbritanniens auf. Davon ereigneten sich fünf Fälle jeweils in drei Legehennenhaltungen, einem Broiler-Elternzuchtbestand und einer Entenhaltung in den Niederlanden und ein Fall in einem Entenzuchtbetrieb in Yorkshire. Zudem wurde das Virus am 01.12.2014 in Kotproben von zwei Pfeifenten in den Niederlanden und bei einer Krickente auf Rügen nachgewiesen.

Die Isolate aus den Nutztierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, den Niederlanden und England sowie aus den Wildvögeln enthalten hochgradig übereinstimmende Sequenzen, so dass man von einem sehr hohen Verwandtschaftsgrad sprechen kann.

Somit sind alle Maßnahmen weiterhin darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt die oben näher bestimmten Risikogebiete (Rast/Überwinterungsplätze für Wildvögel) auszuweisen und eine Stallpflicht für diese Gebiete weiterhin anzuordnen. Die Aufstallungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Begründung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) .

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Dieser Subtyp wurde bisher in Europa nicht nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBI M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Landkreises Rostock
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Sebastian Constien
Landrat

—

—

—

STADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 1

18233 Neubukow

Neubukow, 29.12.2014

☎ (038294) 78231 FAX 78522

e-Mail: stadt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: De/Tr

Veränderung Bauamt der Stadt Neubukow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 31.12.2014 endet die Verwaltungsgemeinschaft in Form eines gemeinsamen Bauamtes zwischen dem Amt Neubukow-Salzhaff und der Stadt Neubukow.

Alle baulichen und planerischen Belange der Stadt Neubukow werden **ab dem 01.01.2015** wieder durch ein eigenes Bauamt bearbeitet.

Herr Detlef Pigorsch wird die Leitung des Bauamtes in bewährter Weise übernehmen. Ihm zur Seite stehen die bekannten Personen Frau Bärbel Kreutzfeld und Frau Anke Schmuck-Suchland.

Örtlich befindet sich das Bauamt in der Burchardstraße 1a in 18233 Neubukow. Telefonisch erreichen Sie das Bauamt unter 038294/78256

Postalisch bitten wir Sie, die allgemeine Anschrift der Stadt Neubukow, Am Markt 1 in 18233 Neubukow zu verwenden.

Unter folgenden Adressen sind die Mitarbeiter per E-mail erreichbar:

Detlef Pigorsch

pigorsch@neubukow.de

Bärbel Kreutzfeld

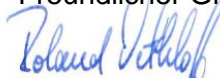
kreutzfeld@neubukow.de

Anke Schmuck-Suchland

schmuck-suchland@neubukow.de

Die Mitarbeiter sind am neuen Standort **ab dem 12.01.2015** für Sie erreichbar. Zwischenzeitliche Anfragen an das Bauamt werden vom Sekretariat des Rathauses unter 038294/78231 entgegengenommen.

Freundlicher Gruß



Roland Dethloff

Bürgermeister

Ostseesparkasse:
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
Commerzbank:
Deutsche Kreditbank:

BIC: NOLADE21ROS IBAN: DE80 130 500 000 540 111 112
BIC: GENODEF1GUE IBAN: DE05 140 613 080 004 560 337
BIC: COBADEFF130 IBAN: DE51 130 400 000 101 141 000
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE54 120 300 000 000 133 991

Ende